

Die Vertreterversammlung der KZV Berlin hat in ihrer Sitzung am 17.09.2018 folgenden Antrag einstimmig beschlossen.

Antrag:

Die Vertreterversammlung der KZV Berlin fordert den Gesetzgeber auf, im SGB V § 291 Abs. 2b die Sätze 14 und 15 ersatzlos zu streichen. Bis dahin wird der Ordnungsgeber aufgefordert, die Frist nach § 291 Abs. 2b Satz 14 bis zum 1. Januar 2020 zu verlängern.

Begründung:

Im SGB V § 291 Abs. 2b ist in den letzten beiden Sätzen geregelt:

„Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 3 ab dem 1. Juli 2018 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung nach Satz 3 durchführen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Frist nach Satz 14 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängern.“

Diese Regelung unterliegt dem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz **ultra posse nemo obligatur**, und zwar in objektiver wie in subjektiver Hinsicht.

Da es objektiv nicht möglich ist, die bislang gesetzten Termine einzuhalten, ist – ungeachtet der Frage, ob eine pauschale Kürzung der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen überhaupt verfassungskonform wäre – eine Kürzung der Vergütung nicht erlaubt.

Auch in subjektiver Hinsicht darf ein Vertragszahnarzt einer Kürzung der Vergütung nicht unterworfen werden. Die Regelungen des SGB V § 71 Abs. 1 i. Z. m. § 85 Abs. 3 Satz 1 beschreiben abschließend den Rahmen, innerhalb dessen die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen zwischen den Vertragsparteien des Gesamtvertrages vereinbart werden darf.

Die Gesamtvergütung ist ausschließlich für die vertragszahnärztlichen Leistungen zu verwenden. Eine pauschale individuelle Kürzung stünde also zumindest mittelbar nicht mehr für die vertragszahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Ein Spielraum für pauschale Kürzungen sieht das SGB V § 71 Abs. 1 i. Z. m. § 85 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich nicht vor.